



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Sie herzlich in der Kirche St. Michael begrüßen. Um einen dem Gotteshaus würdigen Aufenthalt für alle zu gewährleisten, erlässt die Bürgerhospitalstiftung Bamberg als Eigentümerin der Kirche folgende Hausordnung:

Hausordnung für die Kirche St. Michael mit Konventbau

§1 Allgemeines

- (1) Der Geltungsbereich dieser Hausordnung erstreckt sich auf den gesamten Sakralbau mitsamt Kapellen sowie auf den sogenannten Konventbau.
- (2) Das Hausrecht obliegt der Bürgerhospitalstiftung Bamberg sowie den sie vertretenden oder von ihr mit der Einhaltung dieser Hausordnung beauftragten Personen. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals der Bürgerhospitalstiftung ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, Personen den Einlass zu verweigern oder den Aufenthalt in der Kirche und dem Konventbau zu untersagen.
- (3) Es dürfen lediglich die offensichtlich zugänglichen Bereiche betreten werden. Absperrungen dienen dazu, nicht zu betretende Bereiche zu definieren.
- (4) Die Besucherinnen und Besucher haften persönlich für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden. Bei Minderjährigen haftet entsprechend die aufsichtspflichtige Person. Die Pflicht zur Kostenerstattung besteht auch bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Auslösung der Alarm- und Brandmeldeanlage.
- (5) Alle Besucherinnen und Besucher sind für ihre persönliche Sicherheit im Rahmen des Kirchenbesuchs selbst verantwortlich. Für Schäden, die aus Nichtbeachtung dieser Hausordnung oder aus fahrlässigem Verhalten entstehen, übernimmt die Stiftung keine Haftung.
- (6) Die Bürgerhospitalstiftung Bamberg sowie die sie Vertretenden können Ausnahmen von den in dieser Hausordnung aufgestellten Regelungen zulassen.
- (7) Den Anweisungen der zertifizierten Kirchenführerinnen und Kirchenführern ist ebenfalls Folge zu leisten.

§ 2 Die Kirche als Gotteshaus

- (1) Bei der Kirche St. Michael handelt es sich um ein geweihtes katholisches Gotteshaus. Wir bitten daher um ein entsprechendes respektvolles Verhalten, welches in dieser Hausordnung näher ausgeführt ist.
- (2) Die Kirche St. Michael dient vor allem dem Gottesdienst, dem persönlichen Gebet und der Besinnung.

§ 3 Gottesdienste

- (1) Gottesdienste und deren Vor- und Nachbereitung genießen stets Vorrang. Auch während dieser Zeit entscheiden die Aufsichtskräfte über den Einlass.
- (2) Die Regelungen dieser Hausordnung gelten auch für den liturgischen Dienst im Rahmen von Gottesdiensten oder deren Vor- und Nachbereitung sowie auch für die Gottesdienstbesuchenden.

§ 4 Besuchende und Eintritt

- (1) Der Eintritt in die Kirche ist kostenfrei (ausgenommen entgeltpflichtige Veranstaltungen). Um eine Spende zum Erhalt der Kirche für die Stiftung Welt-erbe Bamberg wird jedoch gebeten.
- (2) Die Bekleidung ist dem Respekt vor dem Ort und der katholischen Religion gemäß zu wählen. Dies bedeutet insbesondere den Verzicht auf Kopfbedeckungen von Männern sowie keine freizügige Kleidung wie den Oberkörper nur mit einem Unterhemd zu bedecken oder kurze Röcke.
- (3) Eltern und andere erwachsene Begleitpersonen sind beim Besuch mit minderjährigen Kindern dazu verpflichtet, ihre Aufsichtspflicht wahrzunehmen.
- (4) Gestattet ist die Mitnahme von Rollstühlen, Gehhilfen, Kinderwägen sowie kleineren Rucksäcken in die Kirche, wobei darum gebeten wird, auf die Mitnahme dieser Gegenstände nach Möglichkeit zu verzichten. Nicht zugelassen ist die Mitnahme weiterer Gegenstände wie Roller, Inline-Skates oder größeres Gepäck.
- (5) Mobilfunkgeräte sind auf „lautlos“ zu stellen. Telefonate sind nicht gestattet.
- (6) Auf den Altären und Tischen etc. dürfen keine Gegenstände abgelegt werden. Abgelegte Gegenstände sind wieder mitzunehmen.

§ 5 Foto-, Film- und Audioaufnahmen

- (1) Das Fotografieren und Filmen sowie die Nutzung der Aufnahmen für private Zwecke ist in der Kirche St. Michael in den öffentlich zugänglichen Bereichen erlaubt. Stative, Selfiesticks und Blitzlicht sind nicht gestattet.
- (2) Das Fotografieren und Filmen für redaktionelle und wissenschaftliche Zwecke sind vorab genehmigungspflichtig (zu beantragen über stiftungen@stadt.bamberg.de).
- (3) Das Fotografieren und Filmen für kommerzielle Zwecke sowie die kommerzielle Nutzung sind genehmigungs- und kostenpflichtig (zu beantragen über stiftungen@stadt.bamberg.de).
- (4) Die Genehmigung nach (2) oder (3) ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Das Nutzen von Drohnen in der Kirche St. Michael ist verboten.
- (6) Das Aufzeichnen von Tonaufnahmen während aller Veranstaltungen ist nicht gestattet.

§ 6 Videoüberwachung

Die Kirche wird per Video überwacht. Es gelten die Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit der DSGVO, auf die im Aushang hingewiesen wird.

§ 7 Essen, Trinken und Rauchen

- (1) Essen, Trinken und Rauchen (ebenso moderne Rauchalternativen wie Verdampfer und ähnliches) sind in der Kirche untersagt.
- (2) Ebenso untersagt ist das Halten oder Mitführen von unverpackten Lebensmitteln sowie offenen Getränkebehältern.

§ 8 Tiere

Tiere dürfen nicht mit in die Kirche genommen werden. Ausnahmen bestehen für Blinden- und Assistenzhunde.

§ 9 Kerzen und Blumen

- (1) Das Anzünden von Kerzen sowie das Mitbringen von brennenden Kerzen ist untersagt. Generell sind jegliches Feuer sowie jegliche Glut in der Kirche untersagt. Ausgenommen sind die Kerzen der Eigentümerin.

- (2) In der Kirche besteht die Möglichkeit, vorhandene elektrische Opferkerzen zu nutzen.
- (3) Blumen dürfen nicht ohne Genehmigung aufgestellt oder abgelegt werden.

§ 10 Führungen

- (1) Führungen sind nur Personen gestattet, die durch die Bürgerspitalstiftung Bamberg unmittelbar oder mittelbar autorisiert sind. Sie werden in einem Belegungsplan durch die Eigentümerin festgelegt.
- (2) Führungen durch funkelektronische Übermittlung von außerhalb des Gebäudes oder vermittels mitgebrachter Audioguides sind untersagt.
- (5) Wenn ein/e Teilnehmer/in einer Führung aus der Kirche verwiesen wird, wird bereits gezahltes Führungsentgelt nicht erstattet.

§ 11 Hochzeiten und Veranstaltungen

- (1) Hochzeiten und die in einem Gotteshaus angemessenen Veranstaltungen sind rechtzeitig vorher bei der Eigentümerin anzumelden. Für alle Veranstaltungen sind bei der Anmeldung neben dem Datum und der Dauer der Veranstaltung der Zweck sowie ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter zu benennen, der bei der Veranstaltung dauerhaft anwesend sein muss.
- (2) Im Rahmen von Veranstaltungen ist das in diesem Rahmen jeweils übliche Verhalten zu praktizieren, beispielsweise das Sitzen auf den Kirchenbänken bei Konzertveranstaltungen.
- (3) Nach Veranstaltungsbeginn kann der Einlass trotz gültiger Einlasskarte verwehrt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Hausordnung tritt zum 24.04.2026 in Kraft und ersetzt alle vorherigen im in § 1 (1) festgelegten Geltungsbereich geltenden Hausordnungen.

Bamberg, den 29.04.2026


Andreas Starke
Oberbürgermeister